

Sitzung vom 10. Dezember 2014

1323. Anfrage (Anzahl der Sozialhilfebezüger)

Die Kantonsräte Hans Egli, Steinmaur, Beat Huber, Buchs, und Hans Peter Häring, Wettswil a. A., haben am 3. November 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Die hohe Arbeitslosigkeit in Europa und die attraktive wirtschaftliche Situation lässt immer mehr Menschen ihr Glück in der Schweiz suchen. Mit Folgen für die Sozialhilfe. Sie wird unbezahlbar, letztlich müssten die Leistungen für alle gekürzt werden, also auch für Schweizer.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch ist die Anzahl der Sozialhilfebezüger im Kanton Zürich im Jahr 2013, wie hoch war die Anzahl im Jahr 2003? Wie haben sich die Sozialhilfeausgaben pro Bezüger und Gesamthaft entwickelt?
2. Warum wird auf den Grundbedarf ein Teuerungsausgleich ausgerichtet für Jahre, in denen im betreffenden Warenkorb (d. h. keine Wohnkosten, keine Gesundheitskosten) gar keine Teuerung stattgefunden hat?
3. Ist der Regierungsrat, wie vom Bundesrat angedacht, ebenfalls der Ansicht, dass die Sozialhilfe für Einwanderer weniger attraktiv sein soll und Einwanderer keine Sozialhilfe erhalten sollen? Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen?
4. Ist die Regierung auch der Ansicht, dass die Sozialhilfeausgaben zu hoch sind und wieder sinken müssen? Was unternimmt der Regierungsrat, um die Sozialhilfeausgaben zu senken?
5. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Sozialhilfebezügern zur beruflichen Integration Arbeitsintegrationsprojekte anzubieten. Leider werden diese Angebote durch Sozialhilfebezüger schlecht genutzt oder unmotiviert absolviert. Was unternimmt die Regierung, um die Arbeitsintegrationsbemühungen der Sozialhilfebezüger zu fördern?
6. Durch den Entscheid, vorläufig aufgenommenen Asylbewerber ebenfalls Sozialhilfe statt Nothilfe ausbezahlen, hat ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Wie hoch sind die Kosten, welche durch vorläufig Aufgenommene entstehen? Liegen die Mehrkosten tatsächlich im Bereich von 2 Mio. Franken, wie die Regierung bei der Behandlung der Vorlage 4628 erklärt hat? Falls Mehrkosten entstanden sind, wie begründen Sie diese?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Egli, Steinmaur, Beat Huber, Buchs, und Hans Peter Häring, Wettswil a. A., wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Über die Entwicklung des Sozialbereichs im Kanton Zürich, wozu die Sozialhilfe gehört, gibt der jährlich erscheinende Sozialbericht Auskunft; darauf hinzuweisen ist, dass die Kosten für die Sozialhilfe nur rund 3% der gesamtschweizerischen Kosten für die soziale Sicherheit ausmachen und die Quote der Bezügerinnen und Bezüger im Kanton Zürich seit 2010 konstant bei 3,2% liegt.

Nach jährlichen Kostensteigerungen von 1990 bis 2004 sind die Pro-Kopf-Ausgaben der Zürcher Gemeinden für die Sozialhilfe in den letzten zehn Kalenderjahren (2004 bis 2013) konstant geblieben.

Über diesen Zeitraum von zehn Jahren erhöhten sich die Fallzahl von 27 503 (47 110 Personen) auf 27 824 (44 909 Personen) und die gesamten Nettoleistungen von 341,2 Mio. Franken auf 373,4 Mio. Franken (Sozialbericht 2013, S. 134–136). Gleichzeitig nahm die Wohnbevölkerung des Kantons Zürich um gut 13% von 1 255 645 auf 1 421 895 Personen zu.

Zu Frage 2:

Gemäss § 17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (SHV, LS 851.11) bemisst sich die wirtschaftliche Hilfe nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Grundsätzlich wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt im gleichen Rhythmus wie die Ergänzungsleistungen der Teuerung angepasst. Ob dies im Kanton Zürich nachvollzogen wird, entscheidet im Einzelfall der Regierungsrat (§ 17 Abs. 2 SHV). Die letzte derartige Teuerungsanpassung erfolgte auf 2013 (RRB Nr. 1296/2012, ABI 2012-12-14).

Zu Frage 3:

Allgemein gilt, dass Personen, die in die Schweiz einreisen wollen, über die für den Aufenthalt notwendigen finanziellen Mittel verfügen müssen (Art. 5 Abs. 1 Bst. B Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 [AuG; SR 142.20]). Touristinnen und Touristen und Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung sind gemäss § 5e des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG, LS 851.1) von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen.

In der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 289/2013 betreffend Einwanderung in die Sozialhilfe dank der Personenfreizügigkeit? stellt der Regierungsrat die Rechtslage betreffend Sozialhilfe für ausländische Per-

sonen dar. Der Kanton Zürich hat von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, dass EU/EFTA-Staatsangehörige, die zwecks Stellensuche in die Schweiz einreisen bzw. nach einem Arbeitsverhältnis von weniger als einem Jahr zwecks Stellensuche in der Schweiz verbleiben, von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden können (Art. 2 Abs. 1 Anhang I zum Freizügigkeitsabkommen [SRO.114.112.681]): Nach § 5e Abs. 1 lit. c SHG sind sie vom Bezug von Sozialhilfe ausgeschlossen. Sie haben höchstens Anspruch auf Nothilfe im Sinne von Art. 12 der Bundesverfassung (SR 101), wobei sich diese grundsätzlich auf die Unterstützung bei der Rückkehr in den Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsstaat oder den Heimatstaat beschränkt (§ 5e Abs. 2 SHG).

Zu Frage 4:

Wie bereits in der Beantwortung der Frage 1 ausgeführt, liegt die Sozialhilfequote seit Jahren konstant bei 3,2% und liegt damit gesamtschweizerisch und erst recht im internationalen Vergleich tief. Den besten Beitrag zur Senkung der Sozialhilfekosten und zugleich für das Wohl der Betroffenen leistet deren rasche Rückkehr in die wirtschaftliche Selbstständigkeit. Die Sozialhilfegesetzgebung verfolgt ausdrücklich diese Zielsetzung (vgl. § 3a SHG).

Zu Frage 5:

Es trifft nicht zu, dass die Angebote für die Eingliederung der Hilfesuchenden in die Arbeitswelt schlecht genutzt werden. Mit der in § 3c SHG verankerten interinstitutionellen Zusammenarbeit wurde die Voraussetzung geschaffen, um in Zusammenarbeit zwischen Sozialhilfeorganen und anderen Leistungserbringern die Eingliederung der Hilfesuchenden zu fördern.

Die Sozialhilfebehörden können auch im Hinblick auf die Nutzung solcher Angebote die wirtschaftliche Hilfe mit Auflagen und Weisungen verbinden und die Leistungen bei Nichtbefolgung kürzen (§§ 21 und 24 SHG, §§ 23 und 24 SHV).

Zu Frage 6:

Gemäss Art. 87 AuG vergütet der Bund den Kantonen eine Globalpauschale für vorläufige Aufgenommene bis längstens sieben Jahre seit deren Einreise. Der Kanton ersetzt der Wohngemeinde die tatsächlich angefallenen Kosten der wirtschaftlichen Hilfe an Ausländerinnen und Ausländer, die noch nicht zehn Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton Zürich haben (§ 44 SHG). Dies gilt auch für vorläufig aufgenommene Personen, die seit 2012 aufgrund der vom Volk am 4. September 2011 angenommenen Teilrevision des Sozialhilfegesetzes den Bestimmungen des SHG unterstellt sind.

Der Kostenersatz für sozialhilfeabhängige vorläufig aufgenommene Personen und für andere ausländische Personen wird nicht getrennt erfasst. Es gibt jedoch keine Anzeichen, dass die jährlichen Mehrkosten sich nicht in dem vom Regierungsrat aufgezeigten Rahmen bewegen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi